

Inklusion am Gymnasium

Vorbemerkung:

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung („Convention of the United Nations on the rights of persons with disabilities“) in der Fassung vom 3. Mai 2006 behandelt in **Artikel 5 Grundsätze über Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung** („Equality and non-discrimination“).

Artikel 5 der UN-Konvention zielt auf die Staaten weltweit ab, die für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen keinerlei Bildung vorhalten. **Die Forderungen in Artikel 5 nach Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderung sind im bestehenden deutschen Bildungssystem erfüllt. Es gibt keine zu beseitigende Diskriminierung.**

Zur Bildung („Education“) wird in **Artikel 24** der UN-Konvention erklärt:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das **Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung**. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein **integratives Bildungssystem auf allen Ebenen** und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

Zur Bildung im engeren Sinn regelt **Artikel 24**:

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) **Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden** und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem **integrativen**, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben; ...

Die UN-Konvention befasst sich nicht mit bestimmten Schulformen oder Arten von Schulsystemen, sondern nur allgemein mit dem Schulwesen in den Mitgliedsstaaten. Das ist auch erforderlich, da die Unterschiede zwischen den vielen Mitgliedsstaaten groß sind und verschiedenen gegliederte Systeme ebenso bestehen wie Einheitsschulsysteme.

Die amtliche Übersetzung von „general education system“ lautet „allgemeines Bildungssystem“. Das allgemeine Bildungssystem schließt in Deutschland die Förderschulen ein.

Die amtliche Übersetzung von „inclusive“ lautet „**integrativ**“. Das englische Wort „inclusive“ bedeutet „umfassend, umschließend, enthaltend, einschließend, einschließlich“ und wird in diesem Sinne in der deutschen Übersetzung mit „integrativ“ verwendet. Das Wort „inklusive“ kommt daher in der amtlichen deutschen Übersetzung gar nicht vor. Eine Übersetzung von „inclusive education“ mit „inklusive Bildung“ bzw. von „inclusion“ mit „Inklusion“ weicht von der amtlichen Übersetzung ab.

Grundpositionen:

1. Die UN-Konvention bietet nicht die Möglichkeit zur Auslegung im Sinne der Forderung nach einer „Schule für alle“.
2. „Inklusion“ muss sich generell am Kindeswohl orientieren und bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler an der Schule unterrichtet werden, an der sie optimal gefördert werden, orientiert an ihren individuellen Voraussetzungen, Begabungen, Bedürfnissen und dem individuellen Bildungsweg.
3. Der besondere **Bildungsauftrag des Gymnasiums** besteht darin, Schülerinnen und Schülern eine vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und den Weg zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und zur Studierfähigkeit zu eröffnen.
Das Gymnasium fördert ab Klasse 5 die Kinder, bei denen schon frühzeitig Interesse, Anstrengungsbereitschaft und Ausdauer beim Lernen erkennbar sind. Sie werden sich bei gymnasial spezifischer Forderung und Förderung den komplexen Ansprüchen des achtjährigen Gymnasiums erfolgreich stellen und durch die Herausforderungen des gymnasialen Unterrichts ihre Potenziale entwickeln können.
4. **Das Gymnasium ist aufgrund seines Bildungsauftrages keine „Schule für alle“.** Auch Kindern ohne Behinderung kann der Zugang zum Gymnasium aufgrund der Leistungen in der Grundschule versagt bleiben. Bundesländer mit Zugangsbeschränkungen zum Gymnasium (Sachsen, Bayern) verstoßen nicht gegen die UN-Konvention. Der Übergang an das Gymnasium nach Klasse 4 der Grundschule in diesen Bundesländern orientiert sich am Bildungsauftrag des Gymnasiums und begründet sich aus der aktuellen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.
5. Dem **Bildungsauftrag des Gymnasiums** müssen alle schulrechtlichen Bestimmungen Rechnung tragen.
6. Der **Erhalt der Förderschulen in ihrer bestehenden Struktur** ist unabdingbar.

Entscheiden die Eltern über den Besuch des Gymnasiums, muss sich der Übergang an das Gymnasium nach Klasse 4 der Grundschule auch am Bildungsauftrag des Gymnasiums orientieren und sich aus der aktuellen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler begründen. Die Empfehlungen der abgebenden Schulen bzw. die Gutachten im Rahmen der Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sollten als **Kriterien für eine Aufnahme** zu berücksichtigen sein. Die Aufnahme an einem Gymnasium sollte grundsätzlich nur dann möglich sein, wenn ein erfolgreicher Besuch des Gymnasiums erwartet werden kann. Schulrechtliche Regelungen, die den Verbleib (oder Nicht-Verbleib) eines Schülers am Gymnasium regeln, sind auch für behinderte Schülerinnen und Schüler gültig.

Die öffentlichen Gymnasien übernehmen selbstverständlich gemeinsame Mitverantwortung für eine „inklusive Bildung“ und haben dies in den vergangenen Jahren immer wieder bewiesen. Sie haben Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung und auch emotional-soziale Entwicklung in Lerngruppen des Gymnasiums eingebunden und erfolgreich zur allgemeinen Hochschulreife geführt. Dabei haben Gymnasien, oftmals ohne die notwendigen personellen und fachlichen Ressourcen erhalten zu haben, ein hohes Engagement gezeigt, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen individuell zu unterstützen und zu fördern. Die UN-Konvention ist auch an Privatschulen umzusetzen, denn diese gehören ebenfalls zum „allgemeinen Bildungssystem“. Eine „radikale Inklusion“ (Mathias Brodkorb, Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern, SPD) ohne Rücksicht auf die betroffenen Kinder lehnen die Gymnasien strikt ab.

St. Ingbert, 2. März 2014
Dr. Rainer Stein-Bastuck
Bundesvorsitzender

EntschlieÙung

Inklusion am Gymnasium – Auftrag, Mglichkeiten und Grenzen

Die BDK begrÙt die gegenwrtige ffentliche Diskussion um Inklusion als einen gesamtgesellschaftlichen Prozess im Sinne der UN-Konvention.

Die Gymnasien bernehmen selbstverstndlich gemeinsame Mitverantwortung fr eine inklusive Bildung und haben dies in den vergangenen Jahren immer wieder bewiesen. Sie haben Schlerinnen und Schler mit einem Frderbedarf in den Frderschwerpunkten Sehen, Hren, krperlich-motorische Entwicklung und auch emotional-soziale Entwicklung in Lerngruppen des Gymnasiums eingebunden und erfolgreich zur allgemeinen Hochschulreife gefhrt. Dabei haben Gymnasien, oftmals ohne die notwendigen personellen und fachlichen Ressourcen erhalten zu haben, ein hohes Engagement gezeigt, Schlerinnen und Schler mit Behinderungen individuell zu untersttzen und zu frdern.

Inklusion muss sich generell am Kindeswohl orientieren und bedeutet, dass alle Schlerinnen und Schler an der Schule unterrichtet werden, an der sie optimal gefrdert werden, orientiert an ihren individuellen Voraussetzungen, Begabungen, Bedrfnissen und dem individuellen Bildungsweg. Der besondere Bildungsauftrag des Gymnasiums besteht darin, Schlerinnen und Schlern eine vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und den Weg zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und zur Studierfhigkeit zu erffnen.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Ausgangslage fordert die BDK:

- Eine qualifizierte, systemische und Bildungswege begleitende Beratung der Eltern bei der Wahl der Schule
- Die Sicherstellung der notwendigen schlichen Voraussetzungen fr gelingende Inklusion und rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen personellen Ressourcen, sowie Qualifizierung durch entsprechende Fortbildungsangebote
- Die Bndelung von Ressourcen an Gymnasien durch Bildung von Schwerpunkten fr unterschiedliche Frderbedarfe

Inklusion ist ein anspruchsvoller gesamtgesellschaftlicher Auftrag und darf nicht unter Spardiktaten realisiert werden.

Der Erhalt und Ausbau bestehender und nachweislich gut funktionierender Frderschulen ist unabdingbar. Der Elternwille nach einem Schulplatz an einer Frderschule darf nicht dadurch eingeschrnkt werden, dass Frderschulen aus konomischen oder gar ideologischen Grnden geschlossen werden.

Die UN-Konvention macht keine Aussagen zu Schulstrukturen. Das Thema Inklusion eignet sich angesichts seiner groÙen gesellschaftlichen Bedeutung deshalb nicht fr Schulstrukturdiskussionen.

Karlsruhe, 8. Mrz 2013
Dr. Rainer Stein-Bastuck
Bundesvorsitzender

UN-Konvention Artikel 5 und Artikel 24

Quellen:

1. Das Originaldokument in englischer Sprache
2. Die amtliche, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein

Article 5 Equality and non-discrimination

(1) States Parties recognize that all persons are equal before and under the law and are entitled without any discrimination to the equal protection and equal benefit of the law.

(2) States Parties shall prohibit all discrimination on the basis of disability and guarantee to persons with disabilities equal and effective legal protection against discrimination on all grounds.

(3) In order to promote equality and eliminate discrimination, States Parties shall take all appropriate steps to ensure that reasonable accommodation is provided.

(4) Specific measures which are necessary to accelerate or achieve de facto equality of persons with disabilities shall not be considered discrimination under the terms of the present Convention.

Article 24 Education

(1) States Parties recognize the right of persons with disabilities to education. With a view to realizing this right without discrimination and on the basis of equal opportunity, States Parties shall ensure an inclusive education system at all levels and lifelong learning directed to:

- a) The full development of human potential and sense of dignity and self-worth, and the strengthening of respect for human rights, fundamental freedoms and human diversity;
- b) The development by persons with disabilities of their personality, talents and creativity, as well as their mental and physical abilities, to their fullest potential;
- c) Enabling persons with disabilities to participate effectively in a free society.

(2) In realizing this right, States Parties shall ensure that:

- a) Persons with disabilities are not excluded from the general education system on the basis of disability, and that children with

Artikel 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen

Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen,

gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses

disabilities are not excluded from free and compulsory primary education, or from secondary education, on the basis of disability;

b) Persons with disabilities can access an inclusive, quality and free primary education and secondary education on an equal basis with others in the communities in which they live;

c) Reasonable accommodation of the individual's requirements is provided;

d) Persons with disabilities receive the support required, within the general education system, to facilitate their effective education;

e) Effective individualized support measures are provided in environments that maximize academic and social development, consistent with the goal of full inclusion.

(3) States Parties shall enable persons with disabilities to learn life and social development skills to facilitate their full and equal participation in education and as members of the community. To this end, States Parties shall take appropriate measures, including:

a) Facilitating the learning of Braille, alternative script, augmentative and alternative modes, means and formats of communication and orientation and mobility skills, and facilitating peer support and mentoring;

b) Facilitating the learning of sign language and the promotion of the linguistic identity of the deaf community;

c) Ensuring that the education of persons, and in particular children, who are blind, deaf or deafblind, is delivered in the most appropriate languages and modes and means of communication for the individual, and in environments which maximize academic and social development.

(4) In order to help ensure the realization of this right, States Parties shall take appropriate measures to employ teachers, including teachers with disabilities, who are qualified in sign language and/or Braille, and to train professionals and staff who work at all levels of education. Such training shall incorporate disability awareness and the use of appropriate augmentative and alternative modes, means and formats of communication, educational techniques and materials to support persons with disabilities.

(5) States Parties shall ensure that persons with disabilities are able to access general tertiary education, vocational training, adult education

Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

and lifelong learning without discrimination and on an equal basis with others. To this end, States Parties shall ensure that reasonable accommodation is provided to persons with disabilities.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.